

Verwaltungsgebührensatzung

der Gemeinde Ruppichteroth vom 11.12.2001
in der Fassung des 1. Nachtrages vom 9. April 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712/SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 09.04.2019 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Ruppichteroth Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Gemeinde Ruppichteroth auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ruppichteroth vom 18.7.1983 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 13.12.1996 außer Kraft.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeinde Ruppichteroth**

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro/€ |
|-----------|---|----------------------------|
| 1. | <u>Vervielfältigungen und Auszüge</u> | |
| a) | Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils | 0,50 € 0,30 € |
| b) | Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite | 0,75 € |
| c) | Farbkopien und –ausdrucke im Format A4 im Format A3 im Format A2 | 1,-- € 1,50 € 2,50 € |
| d) | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten | 6,50 € |
| 2. | <u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u> | |
| a) | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 2,-- € |
| b) | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite | 3,-- € |
| 3. | <u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> | |
| 3.1 | Erschließungskostenbescheinigung | 5,-- € |
| 3.2 | Steuerbescheinigung | 5,-- € |
| 3.3 | steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung | 5,-- € |
| 3.4 | im übrigen, soweit unter Ziffer 3.1 – 3.3 nicht besonders aufgeführt je angefangene halbe Stunde | 17,-- € |

| | | |
|-----|--|---------|
| 4. | Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde | 17,-- € |
| 5. | Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. | 2,-- € |
| 6. | Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde | 17,-- € |
| 7. | Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr | 3,-- € |
| 8. | Ersatz von Lohnsteuerkarten | 3,-- € |
| 9. | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde | 18,-- € |
| 10. | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für | |
| | a) Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde | 18,-- € |
| | b) Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde | 18,-- € |
| | c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 12,-- € |
| 11. | Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene halbe Stunde | 18,-- € |
| 12. | Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde | 17,-- € |
| 13. | a) Genehmigung eines Kanalhausanschlusses und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen | 50,-- € |
| | b) Erneute Überprüfung einer mangelhaften oder nicht vollständig hergestellten Grundstücksentwässerungsanlage je Überprüfung | 18,-- € |
| | c) Abnahme und Verplombung von Zwischenzählern bzw. Abwassermesseinrichtungen | 45,-- € |
| 14. | Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen | |
| | bis 40 Seiten für jede angefangene Seite | 0,35 € |
| | für jede weitere Seite | 0,25 € |

15. Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger
je angefangene 10 Minuten 6,50 €

Verwaltungsgebührensatzung

vom

11.12.2001

beschlossen am

10.12.2001

in Kraft getreten am

01.01.2002

1. Nachtrag vom

12.04.2019

beschlossen am

09.04.2019

In Kraft getreten am

22.04.2019